



GEMEINDE BIRSFELDEN

Q:\GEMDERATWIN_YM\Original-Reglemente\GRVO Interne Information bei besonderen Ereignissen 1-11-94.doc

10 - 28

GEMEINDERATSVERORDNUNG ÜBER DIE INTERNE INFORMATION BEI BESONDEREN EREIGNISSEN

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Informationsempfänger	2
3. Informationslieferanten.....	2
4. Besondere Vorkommnisse	2

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die interne Information bei besonderen Vorkommnissen.

2. Informationsempfänger

Über besondere Vorkommnisse sind der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin, das zuständige Gemeinderatsmitglied und der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin oder jeweils der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zu informieren.

Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin, bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, entscheidet nach Möglichkeit gemeinsam mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied, bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, über die Information der übrigen Gemeinderatsmitglieder, eine allfällige Einberufung des Gemeinderates und die Information der Medien.

3. Informationslieferanten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren ihre Vorgesetzten. Diese informieren die Informationsempfänger gemäss Ziff. 2 Abs. 1.

4. Besondere Vorkommnisse

Als besondere Vorkommnisse gelten insbesondere:

- Alle Ereignisse, die eine Gefährdung oder Beunruhigung der Bevölkerung nach sich ziehen können.
- Alle Ereignisse, die durch Drittpersonen den Medien zugespielt wurden.
- Alle Ereignisse, die den Rahmen des alltäglichen deutlich sprengen und von öffentlichem Interesse sind.

Beispiele

- Verunreinigung des Trinkwassers, auch wenn keine Gefährdung der Bevölkerung und keine Alarmierung notwendig ist.
- Längerdauernder Totalausfall der EDV, der die Dienstleistungen für die Bevölkerung verunmöglicht.
- Notfallmässige Schulhausevakuierung.

Birsfelden, 1. November 1994, GRB Nr. 840

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

P. Meschberger

W. Ziltener